

Präambel

Die Gemeinde Schnaitsee erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, sowie §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Bauutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A) Zeichenerklärung für die Festsetzungen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans für die nördliche Erweiterung Teil 3
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans für die Änderung

GE Gewerbegebiet
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z. B. 2)

532,70 Höhenlage Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (z. B. 532,70 m üNN)

Baugrenze
öffentliche Verkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsfläche Rückbau

öffentliche Verkehrsgrünfläche
private Grünflächen zur Randeingrünung bzw. als Trenngrünstreifen

Rodungsfläche

Bauverbotszone zur Staatsstraße 2360

Sichtdreieck mit Maßzahlen in Metern (z. B. 10 x 200 m)

Maßzahl in Metern (z. B. 10 m)

TF1 Teilfläche Emissionskontingente (z. B. Teilfläche TF1)

Bezugspunkt für die Richtungssektoren

IOGF1 Immissionsort (z. B. IOGF1)

Geh- und Radweg

Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung, hier Transformatorstation

B) Zeichenerklärung für die Hinweise

bestehende Grundstücksgrenzen

aufzulösende Grundstücksgrenzen

geplante Grundstücksteilungen

Parzellen-Nummer (z. B. Nr. 1)

Flurstücksnummer (z. B. 750)

Höhenlinien, Abstand 532,20 m mit Höhenangabe

Telekom Kabeltrasse erdverlegt Bestand

C) Textliche Festsetzungen nördliche Erweiterung Teil 3

1. Art der baulichen Nutzung: Das Baugebiet ist als Gewerbegebiet im Sinne von § 8 Bauutzungsverordnung festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung: Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Bauutzungsangaben als Höchstgrenze wie folgt festgesetzt:

Grundflächenzahl (GRZ): max. 0,60, Geschossflächenzahl (GFZ): max. 1,00.

Randeingrünungs- und Trenngrünflächen dürfen der anrechenbaren Grundstücksfläche nicht hinzugerechnet werden.

3. Dachgestaltung:

3.1. Dachformen: Zulässig sind Satteldächer mit Einzelgiebelbreiten von max. 20,00 m. Bei größeren Gebäudebreiten können mehrere neigungs-, breiten- und höhengleiche Satteldächer traufseitig symmetrisch aneinandergereiht werden. Ausnahme: Satteldächer mit Einzelgiebelbreiten von max. 20,00 m. Bei größeren Gebäudebreiten können mehrere neigungs-, breiten- und höhengleiche Satteldächer traufseitig symmetrisch aneinandergereiht werden. Ausnahme: Satteldächer mit Einzelgiebelbreiten von max. 20,00 m.

3.2. Dachneigungen: Satteldächer 15° - 21° (Altgrad)

Bei ausnahmsweiser Zulassung anderer Dachformen: Zelt- und Walmdächer 20° - 27° (Altgrad) Pultdächer 10° - 15° (Altgrad) Flachdächer max. 5° (Altgrad)

3.3. Dacheindeckungen: Kleinformatisches Dacheindeckungsmaterial in roter oder rotbrauner Farbe oder Metalleindeckungen in roter oder rotbrauner Farbe mit wetterfester Oberflächenbeschichtung.

3.4. Dachüberstände: Bei Sattel- und Pultdächern mind. 1,20 m am Ortsgang und mind. 1,00 m an der Traufe.

3.5. Dacheingrünung: Dachflächenbegrünung mit dauerhaften, bodenbeckenenenden Pflanzen ist möglich. Die Ausführung von Flachdächern als begrünte Flachdächer ist zulässig und wird empfohlen.

4. Seitliche Wandhöhe: Die seitliche Wandhöhe wird bei Hauptgebäuden mit max. zwei Vollgeschossen auf max. 11,00 m, bei Pkw-Garagen auf max. 3,00 m und Nebengebäuden auf max. 5,00 m festgesetzt.

Der Bezugspunkt für die seitliche Wandhöhe ist die Oberkante Fertigfußboden EG (OK FFB EG) und der Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut an der Traufseite. Die Höhe OK Fertigfußboden EG ist im Planteil festgesetzt. Von dieser Höhe darf beiderseits um maximal 0,30 m abgewichen werden.

Das natürliche Gelände und der geplante neue Geländeverlauf ist in allen Ansichten und Schnitten der Genehmigungsplanung, auch bezogen auf die Erschließungsstraße, darzustellen. An den Grundstücksgrenzen ist das natürliche Gelände zu belassen.

5. Gebäudeform: Als Gebäudeform ist ein klarer, ruhiger, rechteckiger Baukörper vorzusehen. Das Seitenverhältnis der Baukörper ist mit mind. 4:5 festgesetzt, wobei der First jeweils parallel zur Längsseite des Gebäudes anzuordnen ist. Ausnahme: Gebäude mit anderen Baukörperformen zugelassen werden (z. B. Winkelbauten oder quadratische Grundrisse bei Zeltdachformen).

6. Fassadengestaltung: Außenwände sind als verputzte, gestrichene oder Holzverschalte Flächen auszuführen. Die Putzflächen sind allseitig gleich in weiß, hellgrau oder leichten Pastelltönen zu streichen. Alternativ sind unverputzte, gestrichene Mauerflächen in kleinsporiger, fugenloser Struktur (z. B. Gasbeton) zulässig.

Ausnahmsweise können Fassadengestaltungen ganz- oder teilflächig mit anderen Baustoffen (z. B. Glas, Metall) zugelassen werden. In Obergeschossen bzw. Giebelbereichen und für Pkw-Garagen/Nebengebäude sind Holzschalungen aus heimischen Hölzern ohne deckenden Anstrich zulässig. Grundsätzlich sind nur klare, stehende Öffnungsformate zu wählen, größere Öffnungsflächen sind symmetrisch zu unterteilen. Werbeanlagen und Hinweisschilder dürfen nur erdgeschossig angeordnet werden und müssen sich baulich unterordnen.

7. Immissionschutz: Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEX nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingenterung“ weder tags (06.00 h - 22.00 h) noch nachts (22.00 h - 06.00 h) überschreiten.

Tabelle: Emissionskontingente LEX tags und nachts in Db(A) siehe auch "Schalltechnische Untersuchung Tabelle 1, Seite 4 und Tabelle 2 Seite 8" Ingenieurbüro Kottmeier GmbH vom 20.02.2024

Table with 4 columns: Name, Größe Kontingentfläche, LEX tags, LEX nachts. Rows include Teilfläche TF1 through TF7 with corresponding area and noise level values.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Die Relevanzgrenze der Regelung in Abschnitt 5 Abs. 5 der DIN 45691:2006-12 ist anzuwenden; sie wird nicht ausgeschlossen.

Als Bezugsfläche zur Ermittlung der zulässigen Lärmemissionen aus dem Betriebsgrundstück(en) ist das Grundstück innerhalb der festgesetzten Kontingentfläche heranzuziehen.

Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.

8. Emissionsschutz: Der Straßenverkehr auf der Kreisstraße verursacht Lärmemissionen. Kosten für Schutzmaßnahmen entlang der Kreisstraße werden vom Landkreis nicht übernommen.

9. Grünordnung, Bepflanzung

9.1. Neupflanzungen
9.1.1. Grünflächen zur Randeingrünung: Naturnahe vollflächige Baum- und Strauchpflanzung mit seitlich angrenzendem, extensivem Krautsaum, anzusehen mit autochthonem Saatgut, bestehend aus folgendem Aufbau: Breite Pflanzungen: 3-7 Reihen, Reihenabstand: 1,5 m, Pflanzabstand: 1,5 m, Baumanteil: mind. 10 %, Krautsaum innerhalb der Bauverbotszone zur Staats- bzw. Kreisstraße: beidseits 3,5 m, Krautsaum im Norden: beidseits 2,5 m.

9.1.2. Öffentliche Verkehrsgrünflächen: Die öffentlichen Verkehrsgrünstreifen entlang der Erschließungsstraße sind alle ca. 20 m mit großkronigen Laubbäumen zu gliedern. An der Erschließungsstraße dürfen die Grünstreifen axial zu den festgesetzten Baumpflanzungen für je eine Grundstückszufahrt mit einer Breite von je max. 10,0 m unterbrochen und entsprechend belesigt werden. Vorgesehene Baumpflanzungen im Bereich von Grundstückszufahrten verschieben sich entsprechend, so dass die Gesamtzahl der Gehölze in der Summe nicht verringert wird.

9.1.3. Trenngrünstreifen bei Grundstücksteilungen: Bei Grundstücksteilungen ist ein 4,0 m breiter Trenngrünstreifen (je 2,0 m beiderseits der Grundstücksgrenze) herzustellen und vollflächig zu bepflanzen.

9.1.4. Stellplätze: Stellplätze sind durch Laubbaumpflanzungen zu gliedern, wobei je 5 Stellplätze 1 Hochstamm zu pflanzen ist. Bei der Verwendung von Obstgehölzen sind sterile Sorten zu pflanzen.

9.1.5. Verbleibende Freiflächen: Auf den verbleibenden Freiflächen der Grundstücke (außerhalb der festgesetzten Grünflächen) ist pro angefangene 1000 qm Grundstücksfläche zusätzlich ein Laubbaum zu pflanzen.

9.1.6. Bei Baumpflanzungen außerhalb geschlossener Ortschaften ist lt. ESAB 2006 (Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume) ein Mindestabstand von 4,50 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten. Sichtdreiecke und Lichttraum sind auf Dauer freizuhalten. Grundsätzlich sind Baumpflanzungen entlang von Kreisstraßen rechtzeitig vor Pflanzung mit der Tiefbauverwaltung abzustimmen.

9.2. Bindung und Erhaltung: Die Anlage der vorgeschriebenen Pflanzungen erfolgt spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der jeweiligen Bebauung. Die gepflanzten Bäume und Sträucher sind zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall durch Neupflanzungen der Art und Sorte zu ersetzen. Pflegegehölze sind außerhalb der Vogelbrutzeiten, also vom 01.09. - 28.02. durchzuführen. Die Gemeinde Schnaitsee und die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Traunstein sind vor der Durchführung der Maßnahmen zu unterrichten.

9.3. Bei den festgesetzten Grünflächen entlang der Staatsstraße 2360 ist zu beachten, dass Baumpflanzungen mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein abzustimmen sind und einen Abstand von mindestens 7,5 m vom Fahrbahnrand der St 2360 aufweisen müssen (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)).

9.4. Pflanzarten / Pflanzqualitäten: Die festgesetzte Bepflanzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit folgenden Bäumen und Sträuchern der potentiell natürlichen Vegetation durchzuführen. Für die Randeingrünung und die Trenngrünstreifen ist autochtones Pflanzgut aus EAB-zertifizierten Baumschulen zu verwenden.

Table with 3 columns: Pflanzarten, Pflanzgröße, Pflanzqualitäten. Lists various tree species like Acer campestre, Ulmus glabra, Prunus avium, etc.

Table with 3 columns: Pflanzarten, Pflanzgröße, Pflanzqualitäten. Lists various tree species like Cornus sanguinea, Crataegus monogyna, Prunus spinosa, etc.

9.4.3. Einzelbäume, Baumreihen: (Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang mind. 16-18 cm) Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia cordata (Winterlinde)

9.4.4. Pflanzverbote: Die Verwendung immergrüner Gehölze der Arten Thuja (Lebensbaum), Chaemacyparis (Scheinzypresse) und Juniperus (Wacholder) ist nicht zulässig.

10. Freiflächen

10.1. Flächenversiegelung: Zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind Garagenvorflächen, Stellplätze Hofzufahrten und Hofflächen mit wasserdurchlässigen Belägen, (z. B. wassergebundene Decke oder Pflasterungen mit Rasenfuge) zu versehen.

10.2. Stellplätze, Garagen: Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze (Carpors) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

10.3. Einfriedungen: Zulässig sind Holzzäune ohne deckenden Anstrich oder transparente Metallzäune mit einer Höhe von max. 2,00 m. Durchlaufende Betonsockel und Betonsäulen sind unzulässig.
10.4. Sichtdreiecke: Die durch Planzichen festgesetzten Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, Werbeanlagen oder sonstigen sich behindernden Gegenständen zwischen 0,80 m und 2,50 Höhe, gemessen ab Fahrbahnrand der Kreisstraße, freizuhalten. Ausgenommen sind einzeltstehende Bäume mit einem Astansatz über 2,80 m, sofern sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art ist im Bereich der Sichtdreiecke nicht zulässig.

11. Behandlung und Ableitung von Niederschlagswasser

11.1. Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breittflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben.
11.2. Wenn die Dacheindeckung aus unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei besteht, ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich.

11.3. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFFreiV) i.V. mit § 46 WHG und den Technischen Regeln zum schädlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKGW) bzw. in oberirdische Gewässer (TRENÖG) sind einzuhalten.

11.4. Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen des Merkblattes DWA-M 153 und des Arbeitsblattes DWA-A 138 einzuhalten.
11.5. Eine Fahrzeugwäsche ist nur auf einem hinreichend befestigten Untergrund mit einer wasserrechtlichen Genehmigung zulässig. Wasserverunreinigungen wie z. B. Treib- und Schmierstoffreste sind vor Einleitung in die Kanalisation über entsprechende Abscheider zu leiten. Das Funktionieren der Abscheider ist dauerhaft zu gewährleisten.

11.6. Der Kreisstraße oder deren Entwässerungseinrichtung darf kein Niederschlagswasser von Grundstücken, Zufahrten und Einmündungen zugeführt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Straße darf nicht behindert oder verschlechtert werden.

12. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: Der vorliegende Bebauungsplan verursacht Eingriffe in den Naturhaushalt nach § 18 Abs. 1 BNatSchG. Die Details von Ausgleichsflächenbedarf und Kompensation sind im Umweltbericht detailliert dargestellt.

13. Genehmigungsfreistellung: Alle Bauvorhaben sind von der Genehmigungsfreistellung ausgeschlossen.

14. Lichtverschmutzung (Außenbeleuchtung): Außenbeleuchtungen sind zum Schutz nichtaktiver Insekten und zur Vermeidung von Störungen von Gebäudebrütern und Fledermäusen als Dauerbeleuchtung unzulässig. Es dürfen lediglich im Eingangsbereich nach unten strahlende, geschlossene Leuchten (möglichst enger Lichtkegel, keine Insektenfallen) verwendet werden. Es ist warmweißes Licht einzusetzen (über 540 nm Wellenlänge mit einer Farbtemperatur unter 2700 K).

15. Regenerativer Energien

15.1. Anlagen im Dachbereich zur Gewinnung von regenerativen Energien (z. B. Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren) sind parallel zur Dachfläche und als aufgeständerte Anlage zugelassen.
15.2. Photovoltaikanlagen an senkrechten Fassadenflächen können ausnahmsweise zugelassen werden.

16. Wohnnutzung

16.1. Im Baugebiet sind Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) auch ausnahmsweise nicht zulässig.

D) Textliche Festsetzungen für die Änderung

1. Keine textlichen Änderungen, nur zeichnerische Änderungen.
2. Es gelten die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Rumering nördliche Erweiterung Teil 2 Änderung des Bebauungsplanes" in der rechtsgültigen Fassung vom 25.04.2016.

E) Textliche Hinweise

1. Auf die geltenden kommunalen Verordnungen und Satzungen der Gemeinde Schnaitsee in der jeweils gültigen Satzung wird hingewiesen.
2. Auf den Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB wird hingewiesen.
3. Es wird der Einsatz umweltfreundlicher, zentraler Heizanlagen wie z. B. Blockheiz- oder Biomasseheizkraftwerk empfohlen.
4. Der Einsatz von technischen und baulichen Anlagen sowie Maßnahmen zur aktiven und passiven Nutzung regenerativer Energien (z. B. Sonnenenergie) wird empfohlen. Auf die Bestimmungen des GEG wird hingewiesen.
5. Regenwasser: Auf einen nachhaltigen Umgang mit Regen- und Oberflächenwasser wird hingewiesen. Möglichkeiten hierfür bieten sich durch Regenwasserrückhaltung und Regenwassernutzung.

Die Gemeinde Schnaitsee fördert nach den seit 01.01.1998 Inkraft gesetzten Richtlinien den Einbau von Regenwassernutzungsanlagen mit einem einmaligen Zuschuss.

6. Starkregenereignisse: Es wird darauf hingewiesen, dass im voralpinen Bereich immer intensivere Starkregenereignisse auftreten, die zu einer flächigen Überflutung von Straßen und Privatgrundstücken führen können. In der Planung ist dieser Gefährdung durch Starkregen Rechnung zu tragen. Die bekannten natürlichen Gegebenheiten sind durch die planenden Büros zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude mindestens um 25 cm über Straßenoberkante bzw. Gelände zu errichten.

7. Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der BauVorV abzustimmen.

8. Im jeweiligen Bauantragsverfahren ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan sowie ein Entwässerungsplan zur Prüfung vorzulegen.

9. Die Bauflächen können individuell in einzelne Parzellen aufgeteilt werden, wobei die Baugrenzen beidseitig im Abstand von je 4,00 m parallel zur neuen Grundstücksteilung festgesetzt werden. An den Grundstücksteilungen sind Trennpflanzungen vorzunehmen.

10. Staatsstraße 2360 und Kreisstraße TS 20 neu: Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zu diesen beiden Straßen sind nicht zulässig.

11. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände für Pflanzungen nach Art. 47 - Art. 53 des Gesetzes zur Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze (AGBG) wird hingewiesen.

12. Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung der Bauvorhaben zu Tage treten, sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich bekannt zu machen.

13. Die zur Stromversorgung notwendigen Kabelverteilerschränke sind im Privatgrund aufzustellen und so in den Einfriedungen zu integrieren, daß sie von außen jederzeit zugänglich sind.

14. Im Rahmen der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen sind landwirtschaftliche Immissionen gegeben. Diese sind jedoch ortsüblich und deshalb nach § 906 BGB hinzunehmen.

15. Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayBO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauVorV müssen die Berechnungen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen. Im Baugenehmigungsverfahren ist die tatsächliche örtliche Situation zum Zeitpunkt der Bauleitplanung zugrunde zu legen.

16. Für Büronutzungen im Gewerbegebiet sind die Vorgaben der BayTB, Ausgabe Juni 2022, Anlage A.5.2/1 zur DIN 4109:2018 zu beachten. Die maßgeblichen Außenlämppegel sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu berechnen.

17. Alllastenverdachtsflächen: Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Alllast o.ä. Hinweisen, ist das Landratsamt Traunstein zu verständigen.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.

Schnaitsee, den Schmidinger, 1. Bürgermeister

Mit Beschluss des Gemeinderates vom wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Schnaitsee, den Schmidinger, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB wurde im Amtsblatt der Gemeinde am gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Schnaitsee zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Schnaitsee, den Schmidinger, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB wurde im Amtsblatt der Gemeinde am gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Schnaitsee zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

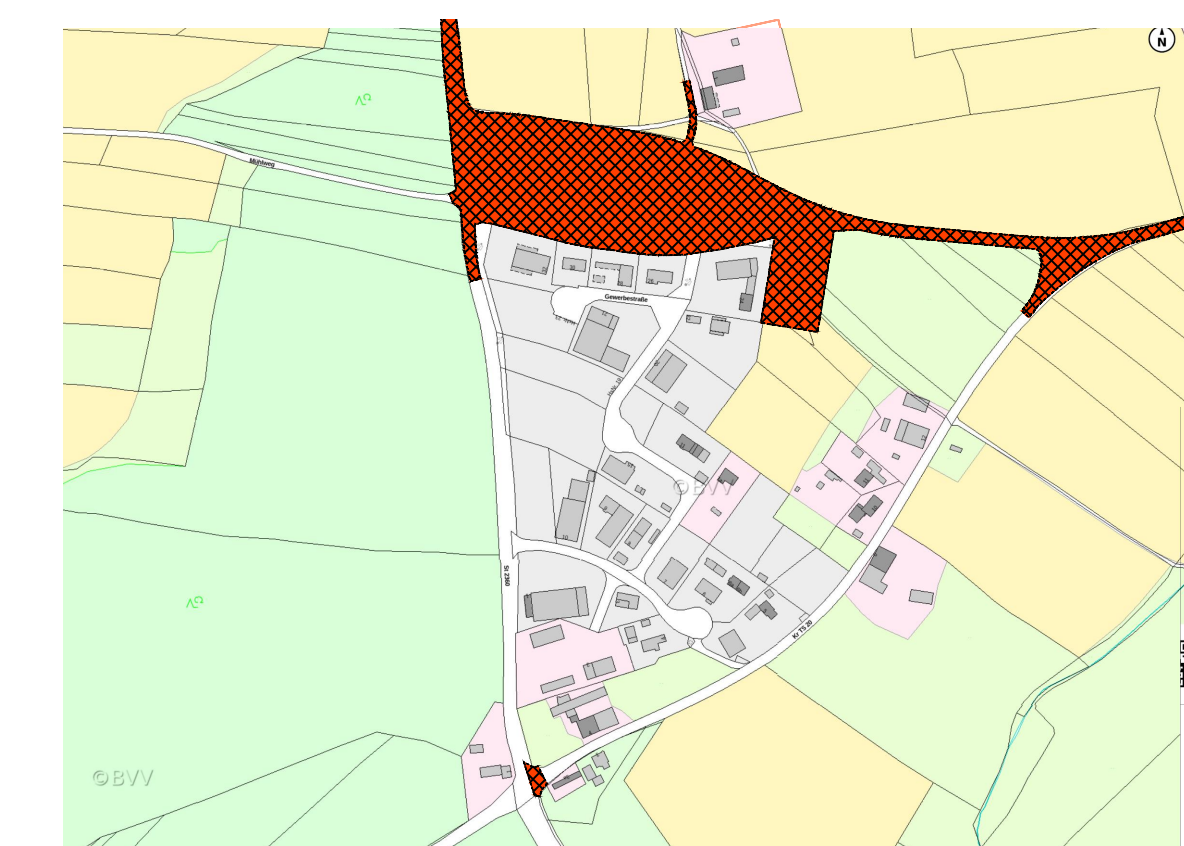
Schnaitsee, den Schmidinger, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Rumering nördliche Erweiterung Teil 3"

Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Rumering nördliche Erweiterung Teil 2"

Gemeinde Schnaitsee, Landkreis Traunstein

Stand: 26.08.2025



Planinhalt: Präambel, Zeichenerklärungen, Festsetzungen

Entwurfsverfasser: Büro für Bauplanung Josef Rieperdinger Pfarrhofstraße 21 83530 Schnaitsee-Waldhausen Tel.: 08074/9227 FAX 9228

Schnaitsee, den Planfläche: 0,44 m² Pflanzfläche: 76,5 x 58,0 cm ARCHIV: 630